

Ratgeber

Die besten Tipps, um legal Steuern zu sparen

Bis spätestens zum Jahresende hin sind Massnahmen zu treffen. Damit kann bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduziert werden.

Adolf Beeler

Um von den nachstehenden Tipps zu profitieren, ist es wichtig, die entsprechenden Belege möglichst laufend einzufordern und geordnet aufzubewahren. Dies ermöglicht, dass Sie in der nächsten Steuererklärung die Beilagen vollständig und übersichtlich mitsenden können. Die meisten Abzüge werden nämlich nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen. Zudem vermeiden Sie damit unangenehme Rückfragen und erleichtern dem Steuerbeamten die Arbeit. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden Unklarheiten.

Energiesparende Massnahmen planen

Seit diesem Jahr können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren. Diese basieren auf der Energiestrategie 2050 beziehungsweise dem Energiegesetz und sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. So können Ausgaben für energiesparende Investitionen als Novum in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die gleiche Regelung gilt für Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Neubau entstanden sind. Mit einer geschickten Planung können solche Kosten somit auf bis zu drei Steuerperioden steueroptimiert aufgeteilt werden.

Wer spendet, spart Steuern

Der Bund und der Kanton Zug gestatten einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen (Spenden). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass die Zahlung an eine Institution geleistet wird, die aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes steuerbefreit ist (Caritas, Amnesty International, Schweizerisches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ-Weihnachtsaktion). Die Steuerverwaltungen führen Listen über Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der



Adolf Beeler ist Steuerexperte und Autor des «Zuger Steuerratgebers».

Bild: Daniel Frischherz

risches Rotes Kreuz, Winterhilfe, LZ-Weihnachtsaktion). Die Steuerverwaltungen führen Listen über Institutionen, welche gemeinnützige oder öffentliche Zwecke verfolgen. Bei Bund und Kanton können maximal 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens geltend gemacht werden. Der

«Eigentümer von Liegenschaften können von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren.»

Gesamtbetrag muss sich auf mindestens 100 Franken belaufen. Spenden sind in der Steuererklärung detailliert aufzuführen. Belege sind nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen.

Unterstützung von politischen Parteien

Bis zum Jahresende geleistete Mitgliederbeiträge und Zu-

wendungen an politische Parteien können bis zu maximal 20 000 Franken mit einem Sonderabzug steuerlich geltend gemacht werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximale Steuerabzug 10 100 Franken.

Arztkosten abziehen

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

Keine Geschenke beim Liegenschaftenerhalt

Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die Unterhaltspauschale übersteigen, empfiehlt es sich, alle Handwerkerrechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese im Folgejahr möglicherweise durch die (höhere) Pauschale

abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr.

Was kann abgezogen werden? Hier ein paar Beispiele: Gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Kühlschrank, Parkett), Reparaturen und Renovationen (Wände neu streichen, Heizung reparieren), Betriebskosten (Kaminfeger, Hauswart), Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht) Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter).

Einzahlung in Säule 3a noch vornehmen

Der maximale Einzahlungsbetrag für 2020 beträgt für An-

gestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6826 Franken und für Selbständigerwerbende 34 128 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Wer erwerbstätig bleibt, kann befristet über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert sparen. Übrigens: Wer die Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für 2021 bereits im Januar vornehmen: Die Zinsen sind in der Regel höher und steuerfrei.

Pensionskasse bis Ende Jahr aufstocken

Sofern Sie eine Beitragslücke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid) können Sie bis zum Jahresende Einkäufe leisten, welche in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden können. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beträge noch für 2020 gutgeschrieben werden. Je nach Einkommenshöhe (Progression) können damit im Kanton Zug Steuern bis zu 25 Prozent des Einkaufsbetrages gespart werden.

Umziehen und Steuern sparen

Wer auf das Jahresende hin umzieht, sollte darauf achten, wo er am 31. Dezember seinen Wohnsitz hat. Der genannte Stichtag entscheidet, in welchem Kanton und in welcher Gemeinde man für das gesamte abgelaufene Jahr seine Steuern bezahlt. Beispiel: Sie ziehen am 20. Dezember von Zug nach Zürich. Sie bezahlen für das Jahr 2020 Ihre gesamten Steuern in Zürich. Der umgekehrte Fall gilt sinngemäss. Somit empfiehlt es sich – je nach kantonalem Steuertarif – mit der Anmeldung am neuen Wohnort bis Januar zuzuwarten oder die Anmeldung bereits im Dezember vorzunehmen. Der Lebensmittelpunkt muss tatsächlich von einem Wohnort zu einem anderen Wohnort verlegt und allenfalls mit geeigneten Unterlagen (Mietvertrag) nachgewiesen werden. Nur die Papiere verlegen funktioniert somit nicht.

Zum richtigen Zeitpunkt heiraten

Im Kanton Zug gilt, dass bei Heirat für die Besteuerung während der gesamten Steuer-

periode die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode, also am 31. Dezember massgebend sind. Wer also am 15. Dezember heiratet, hat für das gesamte Steuerjahr 2020 die Einkünfte und das Vermögen zusammenzurechnen und gemeinsam zu versteuern. Sind beide voll erwerbstätig, kann dies aufgrund der Steuerprogression zu einer spürbaren Mehrbelastung führen. Bei einer Hochzeit im Januar 2021 können die gesamten Einkünfte 2020 getrennt und zu einem tieferen Progressionstarif abgerechnet werden. Ziehen die Eheleute zusammen, so ist für die Besteuerung entscheidend, wo sich am 31. Dezember der gemeinsame Wohnort befindet. Dort werden die Eheleute für das gesamte abgelaufene Jahr gemeinsam besteuert.

Pensionierung steuerlich gut planen

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich allenfalls das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifes werden alle Vorsorge-Kapitalbezüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der progressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

Steuern gleich selbst berechnen und vergleichen

Der neue Online-Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung (swisstaxcalculator.estv.admin.ch) ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder steuerliche Konsequenzen bei persönlichen Veränderungen (Heirat, Umzug, Lohnerhöhung) berechnet werden.

Buch

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar. pdf

Ihr Event-Eintrag zum Spezialpreis mit bester Platzierung in «Zuger Presse» und «Zugerbieter»!

Für 175 Franken können Sie einen Premium-Event-Eintrag mit Bild und 18 Zeilen Text buchen (siehe Bild links).

Für 20 Franken können Sie einen Event-Eintrag mit maximal 6 Zeilen Länge buchen.

Bitte reservieren Sie Ihr Wunschdatum bis Donnerstagmittag vor dem gewünschten Dienstagspublikationstermin im Internet.

Infos und Buchung:
www.zugerpresse.ch/Events

